

Der Rücktritt von Westwing-Gründerin und Chief Creative Officer *Delia Lachance* im März dieses Jahres, um in Mutterschutz und Elternzeit gehen zu können, hat nicht nur in der Fachöffentlichkeit heftige Diskussionen ausgelöst. Denn die Tatsache, dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften nach derzeitiger Rechtslage bei einer nur vorübergehenden Nichtausübung ihrer Tätigkeit ihr Amt niederlegen müssen, um sich nicht dem Risiko der Haftung für in ihrer Abwesenheit getroffene und umgesetzte Maßnahmen und Entscheidungen auszusetzen, erscheint vielen nicht mehr zeitgemäß. Die Initiative #stayonboard, in der sich namhafte Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Rechtswissenschaft zusammengeschlossen haben, hat nun in einem Eckpunktepapier die Grundlagen für eine Änderung des Aktiengesetzes festgelegt, um künftig Unternehmensleitern eine Mandatspause auch ohne Haftungsrisiko zu ermöglichen. „Recht darf an der Unternehmenswirklichkeit nicht vorbei gehen. Das vorgelegte Eckpunkte-Papier zeigt, wie Mutterschutz, Elternzeit und krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten mit einem Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmandat in Ausgleich zu bringen sind. Ein überfälliger Schritt hin zu einer modernen Unternehmensverfassung“, so Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb, Unterstützerin der Initiative (s. <https://stayonboard.org/>). Auch Mayer zieht in diesem Heft auf der „Ersten Seite“ ein positives Fazit der #stayonboard-Initiative. Dem Vernehmen nach beschäftigt das Problem zwischenzeitlich auch die Bundesregierung (s. Business Insider vom 7.9.2020).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Schienenkartell III – gesamtschuldnerische Haftung der an einer Grundabsprache beteiligten Unternehmen für alle sich aus diesem Verstoß ergebenden Folgen

Die an einer Grundabsprache beteiligten Unternehmen haften gesamtschuldnerisch nicht nur für etwaige Schäden, die durch die Umsetzung dieser Absprache unter ihrer Beteiligung in Bezug auf einzelne Auftragsvergaben verursacht worden sind, sondern für sämtliche Schäden, die ihre Ursache in der verbotenen Verhaltenskoordination haben; dies umfasst auch solche Schäden, die sich daraus ergeben, dass die durch die Koordination verursachte Schwächung der wettbewerblichen Kräfte die Angebotspreise der Kartellbeteiligten oder diejenigen der Kartellaußenseiter für die Abnehmer nachteilig beeinflusst hat.

BGH, Urteil vom 19.5.2020 – KZR 70/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2113-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Einwendung des Kommanditisten gegen seine Inanspruchnahme

Der Kommanditist kann gegen seine Inanspruchnahme entsprechend § 422 Abs. 1 Satz 1, § 362 Abs. 1 BGB einwenden, dass durch Zahlungen anderer Kommanditisten der zur Deckung der von der Haftung erfassten Gesellschaftsschulden nötige Betrag bereits aufgebracht wurde.

BGH, Urteil vom 21.7.2020 – II ZR 175/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2113-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Kapitalanleger-Musterverfahren – betroffener Emittent nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 ZPO
Für Klagen, in denen ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation geltend gemacht wird, ist, soweit es um die Emittentenpublizität am Sekundärmarkt geht, betroffener Emittent derjenige, dem eine Informationspflichtverletzung in Bezug auf die von

ihm begebenen Finanzinstrumente vorgeworfen wird.

BGH, Beschluss vom 21.7.2020 – II ZB 19/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2113-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

OLG Hamm: Kein Versicherungsschutz bei Betriebsschließungen wegen des Corona-Virus

Verspricht eine Betriebsschließungsversicherung Deckungsschutz für „nur die im Folgenden aufgeführten (vgl. §§ 6 und 7 IfSG)“ Krankheiten und Krankheitserreger, wobei Covid-19 und Sars-Cov-2 (auch sinngemäß) nicht genannt sind, besteht kein Versicherungsschutz bei Betriebsschließungen wegen des neuartigen Corona-Virus. Der Klammerzusatz („vgl. §§ 6 und 7 IfSG“) führt bei diesem Wortlaut nicht etwa zu einer Auslegung dahin, dass „dynamisch“ (auch) auf spätere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes verwiesen werde.

OLG Hamm, Beschluss vom 15.7.2020 – 20 W 21/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2113-4](#)
unter www.betriebs-berater.de

➔ A. A. das LG Mannheim, das mit Urteil vom 29.4.2020 – 11 O 66/20 – entschieden hat, dass Versicherungsschutz bei Betriebsschließungen im Hotelgewerbe aufgrund der Corona-Pandemie zu gewähren ist.

Verwaltung

BaFin: Aufstellen von Krypto-ATM – Erlaubnis der BaFin erforderlich

Die BaFin stellt klar, dass das öffentliche Aufstellen von Automaten, an denen Kryptowährungen (zum Beispiel Bitcoin, DASH, Litecoin, Ether) veräußert oder erworben werden können, den Eigenhandel nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 lit. c (KWG) oder ggf. auch das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG darstellt. Der Eigenhandel ist eine Finanzdienstleistung, das Finanzkommissionsgeschäft ein Bankgeschäft, wofür jeweils eine vorherige Erlaubnis der BaFin nach § 32 Abs. 1 KWG erforderlich ist. Die Aufsteller solcher

Kryptoautomaten, die über keine Erlaubnis der BaFin verfügen, handeln unerlaubt und machen sich damit auch strafbar nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG. Die BaFin setzt ihre Maßnahmen erforderlichenfalls auch unabhängig von den Strafverfolgungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangs durch. Versiegelungen von Geschäftsräumen und Automaten kommen im Rahmen einer Sicherstellungsverfügung nach § 44c Abs. 4 KWG auch nach Erlass einer Untersagung im Betracht. Personen oder Unternehmen, die solchen Aufstellern der Kryptoautomaten die Räumlichkeiten bzw. Strom- oder Internetanschlüsse zur Verfügung stellen, sind in deren unerlaubte Geschäfte einbezogen und damit selbst mögliche Adressaten verwaltungsrechtlicher Maßnahmen. Vermieter sollten sich in diesen Fällen immer hinsichtlich der BaFin-Lizenz vergewissern, eine bloße Gewerbeanmeldung ist nicht ausreichend.

(Meldung BaFin vom 8.9.2020)

Gesetzgebung

BMJV: Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 10.9.2020 in zweiter und dritter Lesung den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen. Das Gesetz enthält ein umfassendes Paket an Maßnahmen zur Verhinderung des Abmahnmissbrauchs und soll insbesondere Selbständige sowie kleinere und mittlere Unternehmen vor den Folgen solcher Abmahnungen schützen. Die Kernpunkte betreffen die Verringerung finanzieller Anreize für Abmahner, die Erhöhung der Voraussetzungen für die Anspruchsbefugnis der Abmahner, eine erleichterte Geltendmachung der Gegenansprüche der Abgemahnten sowie eine Einschränkung bei der Wahl des Gerichtsstands. Im Gesetz enthalten ist darüber hinaus eine Ergänzung des Designgesetzes um eine sog. Reparaturklausel, die den Markt für sichtbare Ersatzteile für den Wettbewerb öffnet.

(PM BMJV vom 10.9.2020)